

**Vorlagen-Nr.**  
für die Sitzung des Gremiums

**213/2019**  
**Gemeinderat**

**öffentlich**  
**am 23.07.2019**

## Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters - 1., 2., 3. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

<b>Antrag:</b>	<b>Der Gemeinderat wählt die drei ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters.</b>
----------------	---

### Sachverhalt:

Nach den §§ 48 und 49 der Gemeindeordnung ist die Vertretung des Oberbürgermeisters durch einen hauptamtlichen Beigeordneten bzw. durch ehrenamtliche Stellvertreter vorgesehen. Es muss gewährleistet sein, dass auch bei einer Verhinderung des Oberbürgermeisters die Handlungsfähigkeit der Gemeinde aufrecht erhalten bleibt. Dazu gehört die Wahrnehmung der umfassenden Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters als Gemeindeorgan, wie die Leitung der Verwaltung, der Vorsitz im Gemeinderat oder repräsentative Funktionen. Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter erfolgt aus der Mitte des Gemeinderates, wobei für jeden Stellvertreter ein getrennter Wahlgang vorgesehen ist. Ortsvorsteher können nicht gleichzeitig Stellvertreter des Oberbürgermeisters sein.

Von Seiten der Fraktionen liegen der Verwaltung folgende Vorschläge vor:

- a) 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters: Stadtrat Herbert Meixner von der CDU-Fraktion
- b) 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters: Stadtrat Jörg Haueisen von der FBW-Fraktion
- c) 3. Stellvertreter des Oberbürgermeisters: Stadtrat Michael Mairhofer von der SPD-Fraktion

Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 der GemO bestellt. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muss dieser ebenfalls die absolute Mehrheit erreichen, um gewählt zu sein. Eine Stichwahl, für die eine relative Mehrheit genügen würde, findet nicht statt, weil diese zwei Bewerber voraussetzt. In diesem Fall wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht dieser Bewerber aber in diesem Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er gewählt.

Bewerber sind bei der Wahl nach § 18 Abs. 3 GemO nicht befangen, weil es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt.

Holaschke, Oberbürgermeister	Thalmann, Bürgermeister
------------------------------	-------------------------

Sönke Brenner, Stabstelle OB  
r

**Anlage(n):**